Deutscher Bundestag **Drucksache 16/643**

16. Wahlperiode 14. 02. 2006

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

A. Problem und Ziel

Die spürbare Verbesserung der Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung genießt für die Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie für die von ihr getragene Bundesregierung höchste Priorität.

Nur durch ein höheres Wirtschaftswachstum entstehen dauerhaft mehr Arbeitsplätze, sinken die Ausgaben für den Arbeitsmarkt und steigt auch das Steueraufkommen.

Zur Stärkung der Wachstumskräfte in konjunkturschwachen Zeiten sind eine gezielte Wiederbelebung der Investitionstätigkeit und die steuerliche Gewährung von Liquiditätsvorteilen für kleinere und mittelständische Unternehmen erforderlich. Zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung muss darüber hinaus der private Haushalt als Feld für neue Beschäftigungsmöglichkeiten steuerlich gefördert werden. Zugleich soll durch die Möglichkeit der steuerlichen Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden.

B. Lösung

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung ist ein weiterer Schritt im Rahmen eines finanz- und steuerpolitischen Gesamtkonzepts, um einerseits die Verschuldung der öffentlichen Haushalte nachhaltig zu begrenzen und andererseits notwendige wirtschaftsfördernde Maßnahmen zu ergreifen.

Das Gesetz enthält steuerliche Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung, nämlich die Übertragung der bei Veräußerung eines Binnenschiffes aufgedeckten stillen Reserven auf erworbene Binnenschiffe, die Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die steuerliche Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten, die Erweiterung der steuerlichen Absetzbarkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen wie Handwerkerleistungen und Betreuungsleistungen für eine pflegebedürftige Person sowie die Verdoppelung der Umsatzgrenze bei der Ist-Versteuerung für die alten Bundesländer bei Fortführung der derzeitigen Regelung über das Jahr 2006 hinaus für die neuen Bundesländer.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2006 bis 2010 die nachfolgenden Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Gebiets-körperschaft	Steuermindereinnahmen in Mio. Euro in den Kassenjahren				
	2006	2007	2008	2009	2010
Bund	–1 232	–2 180	–2 426	–1 802	–588
Länder	–1 149	–2 081	–2 342	–1 716	–518
Gemeinden	–429	–1 394	–1 727	–1 167	–194
Insgesamt	–2 810	–5 655	–6 495	–4 685	–1 300

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe „§ 4e Beiträge an Pensionsfonds“ wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 4f Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten“.

   b) Die Angabe zu § 33c wird wie folgt gefasst:

   „weggefallen“.

2. Nach § 4e wird folgender § 4f eingefügt:

   „§ 4f
   Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

   Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit wie Betriebsausgaben abgezogen werden. Im Falle des Zusammenlebens der Elternteile gilt Satz 1 nur, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Voraussetzung für den Abzug nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachweist.“

3. § 6b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „oder Gebäude“ durch die Wörter „Gebäude oder Binnenschiffe“ ersetzt.

   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

      bb) Nach Nummer 3 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt, danach das Wort „oder“ sowie folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. Binnenschiffen, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Binnenschiffen entstanden ist.“

4. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Abweichend von Satz 2 darf bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2005 und vor dem 1. Januar 2008 angeschafft oder hergestellt worden sind, der anzuwendende Hundertsatz höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 30 vom Hundert nicht übersteigen.“

5. In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „sowie § 4f gelten“ ersetzt.

6. Dem § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird folgender Halbsatz angefügt:

   „daneben sind Aufwendungen nach § 4f gesondert abzuziehen;".

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

   „Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:“.

   b) Die folgenden Nummern 5 und 8 werden eingefügt:

   „5. zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, welches das dritte Lebensjahr vollendet, das sechste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat, höchstens 4 000 Euro je Kind, sofern die Beiträge nicht nach Nummer 8 zu berücksichtigen sind. Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist;“.

   „8. zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, höchstens 4 000 Euro je Kind, wenn der Steuerpflichtige sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Erwachsen

die Aufwendungen wegen Krankheit des Steuerpflichtigen, muss die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, der Krankheitsfall tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein. Bei zusammenlebenden Eltern ist Satz 1 nur dann anzuwenden, wenn bei beiden Elternteilen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen oder ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere Elternteil sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Voraussetzung für den Abzug nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachweist."

8. In § 10c Abs. 1 wird die Angabe „nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9 und" durch die Angabe „nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9 und" ersetzt.

9. Der Einleitungssatz zu § 12 wird wie folgt gefasst:

   „Soweit in den §§ 4f, 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 5, 7 bis 9, §§ 10a, 10b und den §§ 33 bis 33b nichts anderes bestimmt ist, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden".

10. In § 26a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(§§ 33 bis 33c)" durch die Angabe „(§§ 33 bis 33b)" ersetzt.

11. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

    „Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören oder unter § 4f oder § 9 Abs. 5 fallen, bleiben dabei außer Betracht;".

12. § 33c wird aufgehoben.

13. § 35a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind" durch die Wörter „die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen oder unter die §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 fallen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind" ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

       „(2) Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Dienstleistungen nach Satz 2 sind und in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 vom Hundert, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen; dieser Betrag erhöht sich für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der vorstehend genannten gepflegten oder betreuten Person erbracht werden, auf 1 200 Euro. Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 vom Hundert, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nach den Sätzen 1 und 2 gilt nur für Arbeitskosten und nur für Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen oder unter die §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 fallen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. In den Fällen des Absatzes 1 ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Sätzen 1 und 2 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweist."

14. In § 37 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9, der §§ 10b, 33 und 33c" durch die Angabe „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9, der §§ 10b und 33" ersetzt.

15. § 39a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 2 wird die Angabe „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9 und" durch die Angabe „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9 und" ersetzt.

       bb) In Nummer 3 wird die Angabe „nach den §§ 33, 33a, 33b Abs. 6 und 33c" durch die Angabe „nach den §§ 33, 33a und 33b Abs. 6" ersetzt.

    b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9, der §§ 10b, 33 und 33c" durch die Angabe „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9, der §§ 10b und 33" ersetzt.

    c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9, der §§ 10b, 33 und 33c" durch die Angabe „im Sinne des § 10

Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9, der §§ 10b und 33“ ersetzt.

16. § 50 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1, soweit er § 4f für anwendbar erklärt, die §§ 9a, 10, 10a, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 24b, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a und 33b sind nicht anzuwenden.“

17. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 12b wird folgender Absatz 12c eingefügt:

„(12c) § 4f ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.“

b) Nach Absatz 18a wird folgender Absatz 18b eingefügt:

„(18b) § 6b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2005 und letztmals auf Veräußerungen vor dem 1. Januar 2011 anzuwenden. Für Veräußerungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, ist § 6b in der im Veräußerungszeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

c) Dem Absatz 23c wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.“

d) Folgender Absatz 24 wird eingefügt:

„(24) § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.“

e) Dem Absatz 50b wird folgender Satz angefügt:

„§ 35a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom … (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2006 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.“

Artikel 2

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 20 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „125 000 Euro“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „31. Dezember 2006“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

bb) Die Angabe „125 000 Euro“ wird durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 2006

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung genießt für die Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie für die von ihr getragene Bundesregierung höchste Priorität. Nur durch ein höheres Wirtschaftswachstum entstehen dauerhaft mehr Arbeitsplätze, sinken die Ausgaben für den Arbeitsmarkt und steigt das Steueraufkommen.

Das finanz- und steuerpolitische Gesamtkonzept setzt sowohl darauf, die Verschuldung der öffentlichen Haushalte nachhaltig zu begrenzen als auch gezielt wirtschaftsfördernde Maßnahmen zu ergreifen, die die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland spürbar erhöhen.

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung enthält im Sinne des steuerpolitischen Gesamtkonzepts vor allem Regelungen für positive Impulse für mehr Investitionen und Beschäftigung. Zur Stärkung der Wachstumskräfte in konjunkturschwachen Zeiten sind eine gezielte Wiederbelebung der Investitionstätigkeit und die steuerliche Gewährung von Liquiditätsvorteilen für kleinere und mittelständische Unternehmen erforderlich. Zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung muss darüber hinaus der private Haushalt als Feld für neue Beschäftigungsmöglichkeiten steuerlich gefördert werden. Zugleich wird durch die Möglichkeit der steuerlichen Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert.

Im Einzelnen enthält das Gesetz die folgenden Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung:

- Zur besseren Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf können erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro, je Kind wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden (§ 4f des Einkommensteuergesetzes – EStG). Eine entsprechende Regelung gilt auch, wenn nur ein Elternteil erwerbstätig und der andere Elternteil behindert, dauerhaft krank oder in Ausbildung ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG).
- Um die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Binnenschifffahrtsflotte im europäischen Vergleich zu gewährleisten, ist eine Verjüngung der deutschen Binnenschifffahrtsflotte unumgänglich. Hierzu wird § 6b EStG dergestalt erweitert, dass die bei der Veräußerung eines Binnenschiffes aufgedeckten stillen Reserven auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden können.
- Verbesserung der Abschreibungsbedingungen durch eine befristete Anhebung der degressiven Absetzung für Abnutzungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf höchstens 30 Prozent. Dies ist ein schnell wirksamer Anreiz für eine Verstärkung der Investitionstätigkeit (§ 7 Abs. 2 EStG).
- Ausdehnung der Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer auf Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Betreuungsleistungen für eine pflegebedürftige Person zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung, wovon nicht nur Familien, sondern auch Handwerk und Dienstleister in besonderem Maße profitieren werden (§ 35a EStG).
- Schließlich wird zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen die Umsatzgrenze bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) in den alten Bundesländern von 125 000 Euro auf 250 000 Euro angehoben. Die Maßnahme wird ergänzt um eine Verlängerung der derzeitigen Regelung zur Ist-Versteuerung für die neuen Bundesländer über das Jahr 2006 hinaus bis Ende 2009 (§ 20 des Umsatzsteuergesetzes – UStG).

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art / Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung [1]	Kassenjahr				
				2006	2007	2008	2009	2010
1	§§ 4f, 9 Abs. 5, 10 Abs. 1 Nrn. 5 und 8 EStG	**Insg.**	**- 460**	**- 140**	**- 460**	**- 460**	**- 460**	**- 460**
	Berücksichtigung von Kinderbetreuungs-	GewSt	.	.	.	.	.	.
	kosten mit zwei Dritteln der Aufwendungen,	ESt	- 435	- 130	- 435	- 435	- 435	- 435
	höchstens 4.000 € je Kind	SolZ	- 25	- 10	- 25	- 25	- 25	- 25
		Bund	**- 210**	**- 65**	**- 210**	**- 210**	**- 210**	**- 210**
		GewSt	.	.	.	.	.	.
		ESt	- 185	- 55	- 185	- 185	- 185	- 185
		SolZ	- 25	- 10	- 25	- 25	- 25	- 25
		Länder	**- 185**	**- 55**	**- 185**	**- 185**	**- 185**	**- 185**
		GewSt	.	.	.	.	.	.
		ESt	- 185	- 55	- 185	- 185	- 185	- 185
		Gem.	**- 65**	**- 20**	**- 65**	**- 65**	**- 65**	**- 65**
		GewSt	.	.	.	.	.	.
		ESt	- 65	- 20	- 65	- 65	- 65	- 65
2	§ 6b EStG [2]	**Ins.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**	**.**
	Übertragung stiller Reserven bei der	Bund	.	.	.	.	.	.
	Veräußerung von Binnenschiffen	Länder	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.
3	§ 7 Abs. 2 EStG	**Insg.**	**- 2.410**	**- 1.070**	**- 3.725**	**- 4.815**	**- 3.005**	**+ 130**
	Anhebung der degressiven AfA für	GewSt	- 825	- 365	- 1.275	- 1.650	- 1.030	+ 45
	bewegliche Wirtschaftsgüter auf 30% und	ESt	- 470	- 210	- 725	- 935	- 585	+ 25
	max. das 3-fache der linearen AfA befristet	KSt	- 1.030	- 460	- 1.595	- 2.065	- 1.285	+ 55
	für 2 Jahre	SolZ	- 85	- 35	- 130	- 165	- 105	+ 5
		Bund	**- 834**	**- 369**	**- 1.288**	**- 1.663**	**- 1.039**	**+ 46**
		GewSt	- 34	- 15	- 52	- 68	- 42	+ 2
		ESt	- 200	- 89	- 308	- 397	- 249	+ 11
		KSt	- 515	- 230	- 798	- 1.033	- 643	+ 28
		SolZ	- 85	- 35	- 130	- 165	- 105	+ 5
		Länder	**- 833**	**- 371**	**- 1.287**	**- 1.664**	**- 1.038**	**+ 44**
		GewSt	- 118	- 52	- 182	- 235	- 147	+ 6
		ESt	- 200	- 89	- 308	- 397	- 249	+ 11
		KSt	- 515	- 230	- 797	- 1.032	- 642	+ 27
		Gem.	**- 743**	**- 330**	**- 1.150**	**- 1.488**	**- 928**	**+ 40**
		GewSt	- 673	- 298	- 1.041	- 1.347	- 841	+ 37
		ESt	- 70	- 32	- 109	- 141	- 87	+ 3
4	§ 35a Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz EStG	**Insg.**	**- 120**	**- 40**	**- 120**	**- 120**	**- 120**	**- 120**
	Einführung einer Steuerermäßigung für	ESt	- 115	- 40	- 115	- 115	- 115	- 115
	Pflege- und Betreuungsleistungen für eine	SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
	pflegebedürftige Person, die in einem							
	inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen	**Bund**	**- 54**	**- 17**	**- 54**	**- 54**	**- 54**	**- 54**
	oder im Haushalt der pflegebedürftigen	ESt	- 49	- 17	- 49	- 49	- 49	- 49
	Person erbracht werden, in Höhe von 20%	SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
	der Arbeitskosten (max. 1.200 €)							
		Länder	**- 49**	**- 17**	**- 49**	**- 49**	**- 49**	**- 49**
		ESt	- 49	- 17	- 49	- 49	- 49	- 49
		Gem.	**- 17**	**- 6**	**- 17**	**- 17**	**- 17**	**- 17**
		ESt	- 17	- 6	- 17	- 17	- 17	- 17

Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art / Gebiets-körper-schaft	Volle Jahres-wirkung [1]	Kassenjahr				
				2006	2007	2008	2009	2010
5	§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG Einführung einer Steuerermäßigung für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungs-aufwendungen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, in Höhe von 20% der Arbeitskosten (max. 600 €)	**Insg.**	**- 1.100**	**- 330**	**- 1.100**	**- 1.100**	**- 1.100**	**- 1.100**
		ESt	- 1.045	- 315	- 1.045	- 1.045	- 1.045	- 1.045
		SolZ	- 55	- 15	- 55	- 55	- 55	- 55
		Bund	**- 499**	**- 149**	**- 499**	**- 499**	**- 499**	**- 499**
		ESt	- 444	- 134	- 444	- 444	- 444	- 444
		SolZ	- 55	- 15	- 55	- 55	- 55	- 55
		Länder	**- 444**	**- 134**	**- 444**	**- 444**	**- 444**	**- 444**
		ESt	- 444	- 134	- 444	- 444	- 444	- 444
		Gem.	**- 157**	**- 47**	**- 157**	**- 157**	**- 157**	**- 157**
		ESt	- 157	- 47	- 157	- 157	- 157	- 157
6	§ 20 UStG Ausdehnung der Umsatzgrenzen bei der Ist-Versteuerung (Anhebung der Umsatzgrenze in den alten Bundesländern ab 01.07.2006 von 125.000 € auf 250.000 € sowie Fortführung der erhöhten Umsatzgrenze von 500.000 € in den neuen Bundesländern bis zum Jahr 2009)	**Insg.**	**.**	**- 1.230**	**- 250**	**.**	**.**	**+ 250**
		USt	.	- 1.230	- 250	.	.	+ 250
		Bund	**.**	**- 632**	**- 129**	**.**	**.**	**+ 129**
		USt	.	- 632	- 129	.	.	+ 129
		Länder	**.**	**- 572**	**- 116**	**.**	**.**	**+ 116**
		USt	.	- 572	- 116	.	.	+ 116
		Gem.	**.**	**- 26**	**- 5**	**.**	**.**	**+ 5**
		USt	.	- 26	- 5	.	.	+ 5
7	**Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung**	**Insg.**	**- 4.090**	**- 2.810**	**- 5.655**	**- 6.495**	**- 4.685**	**- 1.300**
		GewSt	- 825	- 365	- 1.275	- 1.650	- 1.030	+ 45
		ESt	- 2.065	- 695	- 2.320	- 2.530	- 2.180	- 1.570
		KSt	- 1.030	- 460	- 1.595	- 2.065	- 1.285	+ 55
		SolZ	- 170	- 60	- 215	- 250	- 190	- 80
		USt	.	- 1.230	- 250	.	.	+ 250
		Bund	**- 1.597**	**- 1.232**	**- 2.180**	**- 2.426**	**- 1.802**	**- 588**
		GewSt	- 34	- 15	- 52	- 68	- 42	+ 2
		ESt	- 878	- 295	- 986	- 1.075	- 927	- 667
		KSt	- 515	- 230	- 798	- 1.033	- 643	+ 28
		SolZ	- 170	- 60	- 215	- 250	- 190	- 80
		USt	.	- 632	- 129	.	.	+ 129
		Länder	**- 1.511**	**- 1.149**	**- 2.081**	**- 2.342**	**- 1.716**	**- 518**
		GewSt	- 118	- 52	- 182	- 235	- 147	+ 6
		ESt	- 878	- 295	- 986	- 1.075	- 927	- 667
		KSt	- 515	- 230	- 797	- 1.032	- 642	+ 27
		USt	.	- 572	- 116	.	.	+ 116
		Gem.	**- 982**	**- 429**	**- 1.394**	**- 1.727**	**- 1.167**	**- 194**
		GewSt	- 673	- 298	- 1.041	- 1.347	- 841	+ 37
		ESt	- 309	- 105	- 348	- 380	- 326	- 236
		USt	.	- 26	- 5	.	.	+ 5

Anmerkungen:

[1] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

[2] Geringfügige, nicht bezifferbare Steuermindereinnahmen

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz – EStG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht des EStG an die Einfügung des § 4f und die Aufhebung des § 33c.

Zu Nummer 2 (§ 4f – neu)

Der neu eingefügte § 4f EStG soll die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit verbessern. Nach geltendem Recht sind Kinderbetreuungskosten nicht als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar, sondern werden nur im Rahmen des § 32 Abs. 6 EStG und durch § 33c EStG berücksichtigt. Zukünftig sollen Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro, je Kind bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit wie Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Bei allen Kindern ist ein Drittel der Aufwendungen nicht abziehbar. Damit wird berücksichtigt, dass Betreuungsbedarf für Kinder bei allen Eltern besteht, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind oder nicht, und der Gesetzgeber berechtigt ist, im Wege der Pauschalierung eine Obergrenze festzulegen. Der Abzug wie Betriebsausgaben gilt nicht nur, wenn der Steuerpflichtige Alleinerziehender ist, sondern auch dann, wenn beide Elternteile zusammenleben und beide erwerbstätig sind. Zum Abzug ist der Elternteil berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat. Haben beide Elternteile Aufwendungen nach § 4f Satz 1 EStG getragen, so können gleichwohl je Kind nur maximal 4 000 Euro wie Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Sofern die Steuerpflichtigen nicht eine andere Aufteilung wählen, ist der Betrag je zur Hälfte bei der Einkünfteermittlung der Eltern zu berücksichtigen.

Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis-, Reitunterricht usw.) werden nicht nach § 4f EStG berücksichtigt.

Ist das Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der als Betriebsausgabe zu berücksichtigende Betrag auf das nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendige und angemessene Maß zu kürzen. Die Ländergruppeneinteilung im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. November 2003 (BStBl I S. 637) ist hierfür als Maßstab heranzuziehen.

Die Ausweitung der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten stellt die unterschiedlichen Formen der Betreuungsangebote gleich und soll darüber hinaus Anreize geben, um legale Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten zu schaffen. Um Missbrauch vorzubeugen und zur Bekämpfung von Schwarzarbeit in diesem Bereich wird eine Rechnung und als zusätzlicher Nachweis der Zahlung ein Kontobeleg gefordert.

Zu Nummer 3 (§ 6b Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 4 – neu)

Um die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Binnenschifffahrtsflotte im europäischen Vergleich zu gewährleisten, ist eine Verjüngung der deutschen Binnenschifffahrtsflotte unumgänglich. Hierzu wird § 6b EStG erweitert, so dass – wie beispielsweise in den Niederlanden praktiziert – die bei der Veräußerung eines Binnenschiffes aufgedeckten stillen Reserven auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden können.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 2 Satz 3 – neu)

Um schnell die Investitionstätigkeit zu beleben, werden auf dem Weg zu einer grundlegenden Unternehmenssteuerreform zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 2007 die Bedingungen der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2005 und vor dem 1. Januar 2008 angeschafft oder hergestellt worden sind, verbessert. Mit der Erhöhung der degressiven Abschreibung für Investitionsgüter sollen Investitionsanreize geschaffen und so für ein beschleunigtes Wachstum gesorgt werden.

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 5 Satz 1)

Mit der Ergänzung wird die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 4f EStG auf den Bereich der Überschusseinkünfte erstreckt. Kinderbetreuungskosten sind damit wie Werbungskosten abziehbar.

Zu Nummer 6 (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Die Ergänzung bewirkt, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 4f EStG neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen werden können.

Zu Nummer 7 (§ 10 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Einleitungssatz)

Die Ergänzung bewirkt, dass auch für die Aufwendungen, die unter § 4f EStG oder § 9 Abs. 5 EStG fallen, eine Berücksichtigung als Sonderausgaben ausscheidet.

Zu Buchstabe b (Nr. 5 und 8 – neu)

Mit der neuen Nummer 5 sollen alle Eltern mit Kindern, die das 3. Lebensjahr vollendet, das 6. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, höchstens 4 000 Euro, je Kind als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen können. Damit wird typischerweise berücksichtigt, dass bei allen Eltern mit Kindern in dieser Altersgruppe Kinderbetreuungskosten (im Wesentlichen Kindergartenbeiträge) anfallen, unabhängig von Erwerbstätigkeit, Behinderung, Krankheit oder Ausbildung der Eltern.

Mit der neuen Nummer 8 sollen zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, höchstens 4 000 Euro je Kind, die dadurch entstehen, dass ein Elternteil sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder dauerhaft krank ist, als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können. Bei zusammenlebenden

Eltern muss eine der genannten Voraussetzungen bei beiden Elternteilen vorliegen oder der Elternteil, bei dem dies nicht der Fall ist, erwerbstätig sein. Damit können auch derart verursachte Kinderbetreuungskosten in gleichem Umfang wie rein erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten steuermindernd abgezogen werden.

Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis-, Reitunterricht usw.) können nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Ist das Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist nach den Nummern 5 und 8 der als Sonderausgabe zu berücksichtigende Betrag auf das nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendige und angemessene Maß zu kürzen. Die Ländergruppeneinteilung im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. November 2003 (BStBl I S. 637) ist hierfür als Maßstab heranzuziehen.

Die Ausweitung der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten stellt die unterschiedlichen Formen der Betreuungsangebote gleich und soll darüber hinaus Anreize geben, um legale Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten zu schaffen. Um Missbrauch vorzubeugen und zur Bekämpfung von Schwarzarbeit in diesem Bereich wird eine Rechnung und als zusätzlicher Nachweis der Zahlung ein Kontobeleg gefordert.

Zu Nummer 8 (§ 10c Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Nummer 6 in § 10 Abs. 1 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3682) und die Einfügung der Nummern 5 und 8 in § 10 Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 9 (§ 12, Einleitungssatz)

Redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung des § 4f EStG, der Aufhebung der Nummer 6 in § 10 Abs. 1 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3682), der Einfügung der Nummern 5 und 8 in § 10 Abs. 1 EStG sowie der Aufhebung des § 33c EStG.

Zu Nummer 10 (§ 26a Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 33c EStG.

Zu Nummer 11 (§ 33 Abs. 2 Satz 2)

Die Ergänzung bewirkt, dass für die Aufwendungen, die unter § 4f EStG oder § 9 Abs. 5 EStG fallen, eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung ausscheidet.

Zu Nummer 12 (§ 33c – aufgehoben)

Da Kinderbetreuungskosten zukünftig in den §§ 4f, 9 Abs. 5 und 10 EStG geregelt werden, wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 13 (§ 35a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ergänzung bewirkt, dass für die Aufwendungen, die unter die §§ 4f, 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG fallen, eine Berücksichtigung im Rahmen des § 35a Abs. 1 EStG ausscheidet.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Satz 1 gilt wie bisher für haushaltsnahe Dienstleistungen, zu denen auch von Umzugsspeditionen durchgeführte Umzüge für Privatpersonen gehören, mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Leistungen.

Durch den zweiten Halbsatz erfährt Satz 1 eine Ausweitung für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen. Für die Inanspruchnahme von Leistungen für diesen Personenkreis verdoppelt sich der Höchstbetrag. Die Steuerermäßigung steht auch den Angehörigen von Personen mit Pflege- oder Betreuungsbedarf zu, wenn sie für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die im inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person durchgeführt werden. Damit wird das Engagement von Angehörigen anerkannt, die durch die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen dafür sorgen, dass gepflegte oder betreute Personen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind mit der Folge anzurechnen, dass nur diejenigen Aufwendungen zu einer Steuerermäßigung führen, die nicht durch die Verwendung der Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden können.

Satz 2 gilt für alle handwerklichen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt. Begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten, die von Mietern und Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden, z. B. das Streichen und Tapezieren von Innenwänden, die Beseitigung kleinerer Schäden, die Erneuerung eines Bodenbelags (Teppichboden, Parkett oder Fliesen), die Modernisierung des Badezimmers oder der Austausch von Fenstern. Hierunter fallen auch Aufwendungen für Renovierungs-Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten auf dem Grundstück, z. B. Garten- und Wegebauarbeiten. Die Erweiterung des Tatbestands zur Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, der sowohl von Mietern als auch von Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Anspruch genommen werden kann, dient der Förderung von Wachstum und Beschäftigung.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können die Tatbestände der Sätze 1 und 2 nebeneinander in Anspruch genommen werden. Eine kumulative Inanspruchnahme für dieselbe Dienstleistung ist nicht möglich (Satz 1).

Satz 3 stellt klar, dass nur Arbeitskosten begünstigt sind – Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren bleiben außer Ansatz – und nur die Aufwendungen, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften des EStG ein vorrangiger

Abzug möglich ist. Um eine Doppelförderung auszuschließen, wird im Rahmen der Aufzählung klargestellt, dass ein Steuerabzug für solche Aufwendungen nicht möglich ist, die unter die §§ 4f, 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG fallen oder die als Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Sonderausgaben geltend gemacht wurden (z. B. nach § 10f EStG).

Satz 4 stellt klar, dass ein Steuerabzug nach den Sätzen 1 und 2 nur für solche Aufwendungen möglich ist, für die nicht bereits nach Absatz 1 eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen worden ist (Ausschluss einer Doppelförderung).

Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerker- oder Pflege- und Betreuungsleistungen ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachweist (Satz 5).

Zu Nummer 14 (§ 37 Abs. 3 Satz 5)

Redaktionelle Folgeänderung zu der Aufhebung der Nummer 6 in § 10 Abs. 1 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3682), der Einfügung der Nummern 5 und 8 in § 10 Abs. 1 EStG sowie der Aufhebung des § 33c EStG.

Zu Nummer 15 (§ 39a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nr. 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu der Aufhebung der Nummer 6 in § 10 Abs. 1 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3682) sowie der Einfügung der Nummern 5 und 8 in § 10 Abs. 1 EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nr. 3)

Redaktionelle Folgeänderung zu der Aufhebung des § 33c EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4)

Redaktionelle Folgeänderung zu der Aufhebung der Nummer 6 in § 10 Abs. 1 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3682) sowie der Einfügung der Nummern 5 und 8 in § 10 Abs. 1 EStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu der Aufhebung der Nummer 6 in § 10 Abs. 1 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3682) sowie der Einfügung der Nummern 5 und 8 in § 10 Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 16 (§ 50 Abs. 1 Satz 4)

Die neue Vorschrift des § 4f EStG und die Änderung von § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG sollen die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit verbessern. Sie knüpfen an die familiäre Situation des Steuerpflichtigen an und dienen einem sozialpolitischen Ziel. Daher wird ihre Anwendung auf beschränkt Steuerpflichtige ausgeschlossen. Deren familiäre Situation ist im jeweiligen Wohnsitzstaat zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Berücksichtigung im Quellenstaat könnte hingegen zur ungerechtfertigten Verdopplung von Begünstigungen führen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Aufhebung des § 33c EStG.

Zu Nummer 17 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 12c – neu)

Der neue Absatz stellt klar, dass für den Abzug nach § 4f EStG nur Leistungen und Zahlungen berücksichtigt werden können, die nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 18b – neu)

Der neue Absatz 18b bestimmt, dass die steuerneutrale Übertragung des Veräußerungsgewinns bei der Veräußerung von Binnenschiffen bereits in allen Veräußerungsfällen Anwendung findet, die nach dem 31. Dezember 2005 vorgenommen werden. Sie wird auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Hierdurch wird ein schnellstmöglicher Abbau von Wettbewerbsnachteilen im europäischen Kontext sichergestellt.

Zu Buchstabe c (Absatz 23c Satz 3 – neu)

Der neue Satz 3 stellt klar, dass für den Abzug nach § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG in der neuen Fassung nur Leistungen und Zahlungen berücksichtigt werden können, die nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.

Zu Buchstabe d (Absatz 24 – neu)

Der neue Absatz stellt klar, dass für den Abzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG nur Leistungen und Zahlungen berücksichtigt werden können, die nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.

Zu Buchstabe e (Absatz 50b Satz 2 – neu)

Der neue Satz 2 stellt klar, dass für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in der neuen Fassung nur Leistungen und Zahlungen berücksichtigt werden können, die nach dem 31. Dezember 2005 erbracht worden sind.

Zu Artikel 2 (§ 20 Umsatzsteuergesetz)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1)

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Versteuerung) berechnen darf, wenn der Vorjahresumsatz eine bestimmte Grenze nicht überschritten hat. Der für gewerbliche Unternehmer mit Sitz in den alten Bundesländern maßgebliche Betrag wird verdoppelt und auf 250 000 Euro erhöht. Für Unternehmer in den neuen Bundesländern gilt bereits eine erhöhte Umsatzgrenze.

Anders als bei der Versteuerung nach vereinbarten Entgelten muss die Steuer bei Anwendung des Ist-Prinzips erst dann an das Finanzamt abgeführt werden, wenn der Kunde tatsächlich bezahlt hat. Die Vorsteuer kann sich der Unternehmer auch in Zukunft bei Leistungsbezug und Vorliegen einer Rechnung unabhängig von der Bezahlung sofort vom

Finanzamt erstatten lassen. Dies schafft Liquiditätsvorteile insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Abweichend von den allgemeinen Grundsätzen können Unternehmer mit Sitz in den neuen Bundesländern die Ist-Versteuerung bis zu einem Gesamtumsatz von 500 000 Euro in Anspruch nehmen. Wegen der nach wie vor schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse wird diese Sonderregelung bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2006 treten die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333